Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 893

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 637) wird wie folgt geändert:

In § 3a werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Das gleiche gilt, wenn auf Weisung der zuständigen Obersten Bundesbehörde der Präsident des Patentamtes mit Rücksicht auf die Sicherheit des Bundes anordnet, daß das angemeldete Gebrauchsmuster geheimzuhalten ist.

(3) Für die Anfechtung einer Anordnung nach Absatz 2 ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

(4) Der Inhaber des Gebrauchsmusters hat im Fall des Absatzes 2 gegen den Bund Anspruch auf angemessene Vergütung. Wegen deren Höhe steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen."

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Februar 1959

Dr. Mende und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551